



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.21 RRB 1907/1571**

Titel **Fall Wehrli-Höngg.**

Datum 24.08.1907

P. 574–575

[p. 574] Gottfried Wehrli auf dem Berg-Höngg schuldet dem Staatsgute ein grundversichertes Kapital von Fr. 41,000. Nun ist es dem Schuldner seit langer Zeit schwer geworden, den laufenden Zins aufzubringen und schon mehrmals kam man demselben dadurch entgegen, daß die Spitalverwaltung Wein aus seinen Reben von ihm bezog. Im Jahre 1883 wurden die Liegenschaften der Gebrüder Wehrli in Höngg je mit Fr. 17,000 belehnt. Die Pfände bestanden aus je $\frac{1}{2}$ Wohnhause mit Scheune etc. und je zirka 370 a Land. Nach 2 Jahren geriet der Bruder des Gottfried Wehrli in Konkurs. Dem Gottfried Wehrli wurde von der damaligen Wertschriftenverwaltung die Offerte gemacht, die Liegenschaft des Bruders für Kapital und Zinsen, welche der Staat zu fordern hatte, zu übernehmen. Seither beklagte sich Wehrli stets darüber, daß es ihm unmöglich sei, seinen Verpflichtungen nachzukommen, indem die auf ihm ruhende Schuldenlast zu groß sei und daß er die Offerte des Staates dannzumal hätte zurückweisen sollen. Im Jahre 1890 wurden die aufgelaufenen Zinsen im Betrage von Fr. 4125 kapitalisiert, das gleiche geschah im Jahre 1895 in der Höhe von Fr. 1476. Die Kapitalisierung hatte aber für den Schuldner keine Erleichterung zur Folge. Als sich dann die Lage immer mehr verschlimmerte, wurde eine Schätzungskommission bestellt, welche den Verkehrswert auf Fr. 33,500 und den Ertragswert auf Fr. 22,000 festsetzte. Mit Martini 1906 sind nun wieder Fr. 3858.65 Zinsen aufgelaufen und es verlangt die Wertschriften Verwaltung mit allem Nachdruck, daß diese unhaltbaren Verhältnisse beseitigt werden. Der Umstand, daß seinerzeit Gottfried Wehrli von seiten der Domänenverwaltung ermuntert worden ist, die Liegenschaft seines Bruders zu übernehmen, sowie die Tatsache, daß der Ertragswert zur gegenwärtigen Kapitalschuld von Fr. 41,000 nicht in richtigem Verhältnisse steht, auch bei einer Zwangsversteigerung am Kapital eingebüßt werden müßte, rechtfertigt es, eine Reduktion der Schuld und eine Abschreibung der aufgelaufenen Zinsen eintreten zu lassen. Die Wertschriftenverwaltung beantragt, die ursprüngliche Kapitalschuld von Fr. 34,000 in Anrechnung zu billigen, also eine Reduktion von Fr. 7,000 zu gewähren, die bis auf Fr. 3858.65 aufgelaufenen Zinsen zu erlassen und den Zinsfuß einstweilen auf 3% herabzusetzen. Der zukünftige Kapitalzins wäre sicher zu stellen. Wehrli erklärt sich damit einverstanden und deponierte zur Sicherheit für den Zins 2 Sparhefte, zusammen Fr. 1026.54 ausmachend.

Der Finanzdirektion erschiene es als eine Unbilligkeit, wenn Wehrli, der seit 24 Jahren die Liegenschaft mit seiner Familie bearbeitet hat und hiebei das Frauengut eingebüßt haben soll, im vorgerückten Alter das Heimwesen verlassen müßte. Sie schließt sich aus den angeführten Gründen dem Antrage der Wertschriftenverwaltung an. Ein anderer Weg wäre der, wenn der Staat die Liegenschaft übernehmen und dieselbe zu einem mäßigen Zinse an Wehrli verpachten würde, mit welchem Verfahren Wehrli



ebenfalls einverstanden wäre. Die Finanzdirektion empfiehlt indessen, den erstern Weg einzuschlagen.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschließt: // [p. 575]

I. Das grundversicherte Kapital auf der Liegenschaft des Gottfried Wehrli auf dem Berg-Höngg wird von Fr. 41,000 auf Fr. 35,500 reduziert, ferner werden dem Schuldner Wehrli die bis Martini 1900 aufgelaufenen Kapitalzinsen im Betrage von Fr. 3,858.65 erlassen. Von Martini 1906 an hat Wehrli das Kapital von Fr. 35,500 einstweilen à 3% per Jahr zu verzinsen. Der zukünftige Kapitalzins ist jeweilen sicher zu stellen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion zu Händen des Schuldners.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]